

Dezernat II

Neumünster, den 28.06.2023

Sachbearbeiter/in:
Herr Knapp, Herr Szislo, Frau Kitel,
Herr Lawrenz

Finanzausschuss
Herrn Kluckhuhn

hier

Rückfragen des bürgerchaftlichen Mitglieds Herr Kluckhuhn zum Jahresabschluss 2022

Sehr geehrter Herr Kluckhuhn,

wir beantworten Ihre Fragen gern wie folgt:

1. Seite 2 Vorlage, C 7 Lagebericht, hier Konsolidierungshilfen:

In welcher Ertragsposition stecken die Konsolidierungshilfen von rd. 8,8 MioE? Warum Mehrzahl bzw. welche 2 oder mehr Konsolidierungshilfen sind hier angesprochen? Geht es um Konsolidierungshilfe für das Jahr 2021, die in 2022 ausgezahlt bzw. zu verbuchen ist? Welches Jahresergebnis war entscheidend für das „Ob“ und die Höhe der Konsolidierungshilfe i.H.v. 8,8 Mio€? Wird die Stadt im Hinblick auf den JA 2022 voraussichtlich auch im nächsten Jahr überhaupt Konsolidierungshilfe erhalten und falls ja, in welcher geschätzten Größenordnung?

Wenn Konsolidierungshilfen in „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ stecken, beträgt die Abweichung Ergebnis/Plan ohne Konsolidierungshilfen -1,9 Mio€ (und nicht + 6,9 Mio€) – oder gab es im Plan einen Ansatz für Konsolidierungshilfen, falls ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Die Konsolidierungshilfen sind in dem Gesamtbetrag der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen enthalten (siehe auch Seite A 1, Kontengruppe 41). Der Begriff „Konsolidierungshilfen“ ist der im § 16 Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein (FAG) genannte Rechtsbegriff. Gezahlt werden die Konsolidierungshilfen in einem einzigen Betrag.

Es handelt sich um die im Jahr 2022 für das Jahr 2022 festgesetzten Konsolidierungshilfen. Der Festsetzungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 16. Dezember 2022 ist als Anlage beigelegt. Grundlage für die Festsetzung der Konsolidierungshilfen ist der aufgelaufene Fehlbetrag Ende 2021. Für das Jahr 2023

besteht definitiv kein Anspruch auf Konsolidierungshilfen, da Ende 2022 kein aufgelaufener Fehlbetrag mehr vorhanden war.

In der Haushaltsplanung dürfen für Konsolidierungshilfen keine Haushaltsansätze gebildet werden. Daher gibt es auch keinen Planansatz.

2. Wie zuvor, hier Gewerbesteuererträge:

Wie entwickeln sich die Gewerbesteuereinnahmen 2023 in der Prognose? Wann wird die Halbjahresprognose 2023 vorgelegt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3

3. Wie zuvor, hier Vergnügungs- und Hundesteuer:

Wie haben sich die Einnahmen aus Vergnügungs- und Hundesteuer entwickelt bzw. wie entwickeln sich diese?

Antwort:

Mit der nachfolgenden Tabelle werden die Antworten zu den Fragen 2 und 3 zusammengefasst dargestellt:

Jahr	Erg./Prognose	Gewerbesteuer in €	Hundesteuer in €	Vergnügungssteuer in €
2018	Ergebnis	40.754.774,42	520.001,80	2.214.236,29
2019	Ergebnis	48.559.457,63	557.890,50	2.022.738,66
2020	Ergebnis	43.304.231,12	574.937,55	1.606.976,48
2021	Ergebnis	55.263.912,54	512.783,49	906.266,19
2022	Ergebnis	68.126.302,74	503.684,07	2.396.675,40
2023	Prognose	68.000.000,00	680.000,00	2.500.000,00

4. Seite 3 Vorlage, C 7 Lagebericht, hier Personalaufwendungen:

Als wesentlichen negativen Einfluss auf das (überraschend gute) Jahresergebnis 2022 wird der „Anstieg der Personalaufwendungen auf 114,1 Mio€ (Vorjahr 113,0 Mio€ aufgrund von Stellenzuwächsen sowie Tarif- und Besoldungsanpassungen, abgemildert durch . . .“ genannt. Diese Begründung/Feststellung ist für mich nicht nachvollziehbar, jedenfalls erläuterungsbedürftig.

Ja, es gibt rechnerisch einen Anstieg zum Vorjahr von 1,1 Mio€ (oder knapp 1 %). Aber bei Planerstellung ist immer ein Personalkostenanstieg entsprechend der zu erwartenden Tarifsteigerungen im Öffentlichen Dienst angesetzt worden. Deswegen – welcher Personalkostenanstieg entsprechend der zu erwartenden Tarifsteigerungen im Öffentlichen Dienst ist a) bei HH-planerstellung für den DoppelHH 2021/22 im Herbst 2020 für das Jahr 2022 und b) im 1. Nachtrag und 2. Nachtrag 2022 zugrunde gelegt worden?

Enthalten der HH-Plan 2022 und/oder enthalten der 1. und 2. Nachtrag 2022 zusätzliche Stellen oder Stellenausweitungen, ggfs. in welchem Umfang? Sind die als „Plan 2022“ angegebenen 124,1 Mio€ der Stand nach dem letzten Nachtrag 2022?

Jedenfalls – die Differenz von 11,1 Mio€ zwischen der Plan-Zahl 2022 „124,1 Mio€“ gegenüber dem Ergebnis 2021 (113,0 Mio€) spricht dafür, dass es für 2022 Stellenausweitungen gegeben hat.

Aus dem Ergebnis 2022 (114,1 Mio€) kann m.E. jetzt schon der Schluss gezogen werden, dass die - im Vergleich zum Planansatz (124,1 Mio€) niedrigen - Personalaufwendungen im Ergebnis dadurch zu erklären sein müssen, dass im HH ausgewiesene Stellen tatsächlich in 2022 – in einem nicht unwesentlichen Umfang (1 Mio€ oder etwa 17 VZÄ) - nicht und/oder nicht vollzeitig besetzt waren (vgl. Seite C 8 Lagebericht).

Diese Tatsache, nämlich dass annehmbar im HH ausgewiesene Stellen tatsächlich in 2022 (in einem nicht unwesentlichen Umfang - 1 Mio€ oder etwa 17 VZÄ) nicht und/oder

nicht vollzeitig besetzt waren, bedarf der Erläuterung und zwar zumindest zu den Fragen, um welche Stellen es beispielhaft ging und weshalb keine Besetzung erfolgen konnte, z.B. weil es intern nicht klappte (unzureichende Rekrutierungs-kapazitäten) oder aus externen Gründen, weil der Markt keine geeigneten Bewerber hergab oder keine geeigneten Bewerber sich für die Stadt als Arbeitgeber entscheiden mochten.

Antwort:

Für den Haushalt 2021/2022 sind ursprünglich 95,01 zusätzliche Vollzeitäquivalente (VZÄ) angesetzt worden.

Der Haushalt wurde Ende 2021 konsolidiert und in diesem Rahmen wurden in der Ratsversammlung auch unbesetzte Stellen betrachtet und ein Beschluss zur Streichung von 12 VZÄ vorgenommen. Diese Anpassung wurde im ersten Nachtrag 2022 umgesetzt. Eine Ergebnisanpassung im zweiten Nachtrag ist nicht erfolgt. Für die Planung der Personalkosten wurden die anstehenden Tarifsteigerungen (zum 01.04.2021 um 1,4 %; zum 01.04.2022 um 1,8 %) angemessen berücksichtigt.

Im Durchschnitt des Jahres 2022 waren 50-60 VZÄ unbesetzt. Markante Beispiele mit hoher anteiliger Auswirkung auf die Personalkosten sind z.B.

- a. FDL Umwelt und Bauaufsicht (EG15)
- b. FDL Stadtplanung und -Entwicklung (A16)
- c. Fachärzt/in Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (EG14)
- d. Amtstierärzt/in (EG14)
- e. Beschäftigte IT Planung (EG11)

Ungeplant mindernd haben sich die gering ausfallenden Rückstellungen auf das Ergebnis ausgewirkt. Durch Anpassung der Richttafeln und versicherungsmathematische Berechnungen sind die Rückstellungen in den Jahren 2018 und 2019 deutlich höher ausgefallen als zuvor. Aufgrund kaufmännischer Vorsicht wurde die Rückstellung für den Haushalt 2021/2022 entsprechend zurückhaltend kalkuliert (Jahr der Haushaltsaufstellung: 2020).

in Mio. €	Erg. 2019	Erg. 2020	Erg. 2021	Erg. 2022	Ansatz 2022
Aufwendungen	107,1	111,0	113,0	114,1	124,1
Entgelte/Besoldung/SV-Beiträge	73,5	79,7	81,8	86,1	89,2
Versorgung / Rückstellungen	33,6	31,3	31,2	28,0	34,9

Für die Berechnung der Entgelte/ Besoldungen wurde zum Haushaltsplan 2021/2022 von einer Vollbesetzung ausgegangen. Aufgrund der Lage am Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel, demografischer Wandel) ergibt sich in der Realität eine auch unterjährig, ungeplant höhere Fluktuation und längere Zeiten bis zur Nachbesetzung. Für die Haushaltsplanung 2023/2024 wurde dieser Effekt berücksichtigt: Die neu eingeworbenen VZÄ wurden mit einer Belegung von 50% gewichtet, um einem realistischen Ergebnis nahe zu kommen.

5. Personalaufwendungen in 2023:

Wo steht die Stadt mit ihren tatsächlichen Personalaufwendungen in der Prognose für 2023 (auch unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses aus April 2023) im Verhältnis zum Planansatz 2023?

Wann kommt die Halbjahresprognose 2023?

Antwort:

Im Jahr 2023 kommt es wegen der Einmalzahlungen an Tarifbeschäftigte und Auszubildende zu Mehraufwendungen in Höhe von 3,1 Mio. € auf der Basis des bewilligten Stellenplans, einem vergleichbaren Gesamt-Besetzungsstand wie im Vorjahr sowie der auch in der Planung enthaltenen Annahme der Besetzung neuer Stellen für sechs Monate

in 2023. Für das Jahr 2024 rechnen wir im Plan mit Mehraufwendungen durch die Tarifierung in Höhe von 8,8 Mio. €. Hierbei wird die inhaltsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Beamten bereits berücksichtigt und zugrunde gelegt.

Die Personalaufwendungen werden voraussichtlich wie folgt steigen:

2020: 111,0 Mio. €
2021: 113,0 Mio. €
2022: 114,1 Mio. € (Plan: 124,1 Mio. €)
2023*: 121,8 Mio. € (Plan: 122,2 Mio. €)
2024*: 131,1 Mio. € (Plan: 126,1 Mio. €)

*Prognose gemäß Tarifabschluss, welche im 2. Nachtrag 2023/2024 berücksichtigt wird

Die Halbjahresprognose erscheint im Gremienlauf September 2023 und wird Grundlage für den 2. Nachtrag 2023/2024 (Beschlussfassung am 14. November 2023).

6. Seite B 31 ff, übertragene Mittel:

Welchen Hintergrund und welche Bedeutung hat die Übertragung von Mitteln? Wer entscheidet darüber, ob und welche Mittel in welchem Umfang übertragen werden?

Insbesondere Hintergrund und Bedeutung der

- a) übertragenden Aufwendungen im Produkt „Personalmanagement“,
 - b) im Produkt „Gebäudewirtschaft und . . .) im Verhältnis zu den übertragenen Auszahlungen für Investitionen des gleichen Produkts und
 - c) im Produkt „Unternehmungen und Beteiligungen“ und
 - d) im Produkt Wirtschaftsförderung sowie
 - e) die übertragenen Auszahlungen für Investitionen des Produkts zu b)?
- Welche wesentlichen Maßnahmen stehen hinter den Zahlen?

Antwort:

Die Möglichkeit zur Übertragung von Haushaltsmitteln eröffnet das Haushaltsrecht im Rahmen der Budgetbewirtschaftung. Eine Inanspruchnahme aller geplanten Haushaltsmittel ist in der Budgetbewirtschaftung nicht zweckmäßig und auch nicht wirtschaftlich. Aus vielfältigen Gründen wird es daher erforderlich, Haushaltsmittel in das Folgejahr zu übertragen, um die Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Insbesondere im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023/2024 erst am 20.03.2023 erfolgte. Die Mittelübertragung wird von den jeweiligen budgetverantwortlichen Fachdienstleitungen veranlasst und verantwortet. Der Fachdienst Haushalt und Finanzen setzt die Mittelübertragungen systemtechnisch um.

Erläuterung übertragener Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

- a) Übertragene Aufwendungen im Produkt Personalmanagement in den Aufgabenbereichen: Zentrale Aus- und Fortbildung, Umschulung, Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Coaching-Maßnahmen, Bekanntmachungen, Personalaufwendungen, Beihilfe, VAK-Umlage, Geschäftsaufwendungen.
- b) Übertragene Aufwendungen im Produkt Gebäudewirtschaft und Grundstücksverkehr in den Aufgabenbereichen: Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung und -instandsetzung, Grundstücksunterhaltung, Mieten und Pachten, Grundstücksversicherungen, Energie, Gebäudereinigung, Umzugs- und Frachtkosten, Vermessungskosten, Altlastenuntersuchungen, EDV-Aufwendungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen (z.B. Anmietung und Bewirtschaftung von Wohnungen, Mietsicherheiten).

- c) Übertragene Aufwendungen im Produkt Unternehmungen und Beteiligungen: Ausgleichszahlung für die Holstenhallen Neumünster GmbH wegen Corona-bedingter Umsatzeinbußen.
- d) Übertragene Aufwendungen im Produkt Wirtschaftsförderung in den Aufgabenbereichen: Stadtmarketing, Begleitung Förderprogramme, Personalaufwendungen.
- e) Übertragene Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Gesamtsumme: 9.465.147 €

Gebäudewirtschaft: Übertragungen ab 200.000 Euro

Maßnahme	Übertragung in Euro
Timm-Kröger-S., Erweiterung offene Ganztagschule	3.536.899,06
Kita Gartenstadt, Neubau	957.005,70
Rud.-Tonner-S., Erweiterung offene Ganztagschule	627.458,44
Elly-Heuss-K.-S., Neubau/Erweiterung Technikum	575.056,53
Div. Schulen, Baumaßnahmen aus Brandverhütungsschauen	389.063,74
Immanuel-Kant-Schule, energ. Sanierung A-Trakt	334.062,38
Fr.-v.-Stein-Sch. Neubau 3-Feld-Sporthalle Innenstadt	310.812,46
Grundschule a. d. Schwale, Sanierung Hauptgebäude	274.287,76
Brandschutz, Bew. Vermögen	270.398,70
Holstenschule, Sanierung/Umgestaltung Schulhof	235.800,00

7. Seite B 34 – Mittelverstärkungen:

Erbitte kurze Erläuterung - welche Bedeutung/Folgen haben die Mittelverstärkungen für das Ergebnis 2022/23? Für das Verwaltungshandeln?

Antwort:

Die Mittelverstärkungen entstehen jeweils zum Jahreswechsel, wenn zu Anfang eines Haushaltsjahres Aufwendungen, die gleichzeitig zahlungswirksam sind, noch dem Vorjahr zugeordnet werden müssen. Da das Vorjahr kassentechnisch am 31.12. abgeschlossen wird, ist eine Zuordnung der Zahlung zum Vorjahr nicht mehr möglich. In diesem Fall wird in der Finanzrechnung eine Mittelverstärkung des laufenden Jahres aus dem Vorjahr vorgenommen. Auf das Jahresergebnis, das sich aus der Ergebnisrechnung ergibt, hat diese Mittelverstärkung in der Finanzrechnung keine Auswirkungen.

8. Seite B 4 ff – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau:

Welche HH-rechtliche und finanzielle Bedeutung und Folgen haben fertiggestellte und abgeschlossene Baumaßnahmen, die noch nicht – obwohl schon seit Zeit gewisser Zeit (z.B. im Jahr 2020/21) möglich – abgerechnet sind, z.B. für Ergebnis, hier Abschreibung u.a.? Was, wenn sie z.B. sodann im Laufe des Jahres 2023 abgerechnet werden?

Antwort:

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind Zahlungen für Vermögensgegenstände, die noch nicht in Betrieb genommen wurden oder noch nicht abgerechnet sind. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden noch nicht abgeschrieben. Erst ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Abrechnung erfolgt die planmäßige Abschreibung, die Aufwand darstellt und zu einer Ergebnisbelastung führt.

9. Allgemein:

Was kann unternommen werden, um wesentliche Planabweichungen – wie vorliegend betreffend den JA 2022 - möglichst frühzeitig erkennen zu können und ggfs. – wie geboten - gegenüber Entscheidungsträgern in Verwaltung und auch in der Selbstverwaltung zu kommunizieren, um ggfs. Handlungsbedarf erkennen zu können?

In der Halbjahresprognose 2022 - Vorlage 0492/2018 vom 04.08.2022 – wurden Plan-Abweichungen für 2022 dargelegt (Ergebnis-Prognose: -5,5 Mio€). Doch erst am Ende der Beratungen zum HH 2023/24 (= Dezember 2022) kam mündlich die Information, dass das Ergebnis bei etwa +40 Mio€ liegen werde.

Antwort:

Es wird eine Umstellung auf eine Quartalsprognose erfolgen, um eine frühzeitige und konstante Informationsbereitstellung zu gewährleisten.

Intern werden zu jeder Quartalsprognose Abstimmungsgespräche zwischen der Dezer-nats- und der Fachdienstleitung geführt, welche durch den Ersten Stadtrat (Kämmerer) und den Fachdienst Zentrale Steuerung unterstützt werden, um sich über konkrete Bud-getentwicklungen auszutauschen.

10. Seite 3 – Investitionen:

Erbitte kurze - auch mündlich möglich -.Erläuterung der Zahlen betreffend Investitions-Auszahlungen – im Verhältnis zu den Auflagen der Kommunalaufsicht. Ist Seite 3 so zu verstehen, dass vom Hochbau 12,6 Mio und vom Tiefbau 7,8 Mio€ und von anderen Stellen der Stadt der Rest (= 11,3 Mio€) für Investitionsmaßnahmen verausgabt worden sind? Wer und was gehört zu den Rest-Stellen (TBZ, Digitalisierung, Feuerwehr usw.)? Was ist für die Kommunalaufsicht entscheidend - nur Hochbau und Tiefbau oder alle Auszahlungen für Investitionen über alle Stellen?

Antwort:

Die in der Frage getroffene Schlussfolgerung zu den Investitionen 2022 ist zutreffend. Siehe insoweit auch die Seiten C 18 und C 19 des Lageberichtes zum Abschluss 2022.

Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt jeweils nur Gesamtbetrachtungen an. Dies betrifft u. a. die Mittel der Investitionsplanung und deren Umsetzung sowie die dauernde Leistungsfähigkeit. Eine Priorisierung nimmt die Kommunalaufsicht nicht vor. Dies fällt unter den Gestaltungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung.

Im Auftrag

gez. Szislo

(Szislo)